



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

### Entwurf einer Verordnung über Mitteilungen zu beitragspflichtigen Ladungen nach dem HNS-Gesetz - Aussetzung des Gesetzgebungsverfahrens

Aktuell seit 15.06.2026 09:18:51

#### Angegeben von:

ROSTOCK PORT GmbH (R003703) am 11.06.2025

#### Beschreibung:

Zur Umsetzung des HNS-Übereinkommens 2010 soll ein HNS-Fonds eingerichtet werden. Dieser speist sich aus von den Empfängern von HNS, das als Massengut auf See transportiert und in einem Hafen gelöscht worden ist, zu entrichtenden Beiträgen. Beitragspflichtig ist die Person, die das HNS-Massengut tatsächlich entgegengenommen hat („physischer Empfänger“). Physischer Empfänger ist danach die Person, welche die beitragspflichtige Ladung, die in Häfen und an Umschlagplätzen gelöscht wird, tatsächlich entgegennimmt, mithin Seehafenbetriebe in Vertragsstaaten. Der ZDS setzt sich für die Aussetzung der HNS-Gesetzgebung ein, denn Seehafenbetriebe sind lediglich mit dem Umschlag innerhalb der Lieferkette betraut und haben kein eigenes wirtschaftliches Interesse an den Ladungsgütern als Empfänger. (ZDS)

#### Zu Regelungsentwurf

---

##### 1. Vom IV eingegebener Referentenentwurfstitel:

Referentenentwurf einer Verordnung über Mitteilungen zu beitragspflichtigen Ladungen nach dem HNS Gesetz

Datum des Referentenentwurfs: 06.09.2024

Federführendes Ministerium: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) [alle RV hierzu]

#### Betroffene Interessenbereiche (3)

---

Güterverkehr [alle RV hierzu]

Schifffahrt [alle RV hierzu]

Wettbewerbsrecht [alle RV hierzu]